

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Wöllstein

Der Gemeinderat Wöllstein hat in seinen Sitzungen vom 28.06.2007, vom 18.06.2015, vom 21.01.2016 und vom 17.03.2016 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.12.2007 außer Kraft.

Wöllstein, den 17. März 2016

(Müller)
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wöllstein

Verleihung von Nutzungsrechten

Einzelgrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	120,00 €
Einzelgrab ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	180,00 €
Doppelgrab	360,00 €
jede weitere Grabstelle	180,00 €
Urnengrab (Erdgrab)	120,00 €
Urnengrab (Erdgrab) mit besonderen Gestaltungsvorschriften	440,00 €
Urnennischen – 20 Jahre	1.100,00 €

Verlängerung von Nutzungsrechten je Jahr

Einzelgrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	4,00 €
Einzelgrab ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	6,00 €
Doppelgrab	12,00 €
jede weitere Grabstelle	6,00 €
Urnengrab (Erdgrab)	6,00 €
Urnengrab (Erdgrab) mit besonderen Gestaltungsvorschriften	22,00 €
Urnennischen	55,00 €

Ausheben und Schließen von Gräbern

Das Ausheben von Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen und/oder durch Bedienstete der Gemeinde durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten werden von den Gebührenschuldern erhoben.

Ausgraben und Umbetten von Leichten und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen und/oder Bedienstete der Gemeinde durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten werden von den Gebührenschuldern erhoben.

Vorbereitung und Durchführung der Bestattung	30,00 €
---	---------

Benutzung der Leichenhalle

für die Aufbewahrung einer Leiche und/oder Durchführung einer Trauerfeier	70,00 €
Benutzung der Kühlzelle durch andere je Tag	15,00 €
Reinigung der Leichenhalle	77,00 €

Errichtung von Grabmälern

Genehmigung Errichtung Einzelgrabmal	15,00 €
Genehmigung Errichtung Doppelgrabmal	26,00 €

Besonderer Hinweis nach § 24 (6) GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. der Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.